

STADT HENNEF (SIEG)

3. Änderung des Flächennutzungsplans
Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt

Umweltbericht

- Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 18.11.2021

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung | 4 |
| 1.2 | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes | 4 |
| 1.3 | Beschreibung der Darstellungen des Planes | 6 |
| 1.4 | Angaben über den Standort | 7 |
| 2 | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele | 9 |
| 2.1 | Fachgesetze | 9 |
| 2.2 | Landesentwicklungsplan | 13 |
| 2.3 | Regionalplan | 13 |
| 2.4 | Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis | 13 |
| 2.5 | Flächennutzungsplan | 14 |
| 2.6 | Bebauungsplan | 14 |
| 2.7 | Schutzgebiete des Naturschutzes | 16 |
| 2.8 | Flora-Fauna –Habitatrichtlinie (FFH-RL) | 17 |
| 2.9 | Biotopkataster von NRW | 18 |
| 2.10 | Naturpark | 18 |
| 2.11 | Besonders oder streng geschützte Arten | 18 |
| 2.12 | Bodendenkmäler | 24 |
| 2.13 | Altlasten | 24 |
| 2.14 | Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche | 24 |
| 3 | Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | 25 |
| 3.1 | Schutzgut Mensch | 25 |
| 3.2 | Schutzgut Flora und Fauna | 28 |
| 3.3 | Schutzgut Boden | 30 |
| 3.4 | Schutzgut Wasser | 30 |
| 3.5 | Schutzgut Klima, Luft | 30 |
| 3.6 | Schutzgut Landschaftsbild | 33 |
| 3.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 34 |
| 3.8 | Wechselwirkungen der Schutzgüter | 34 |
| 4 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes | 35 |
| 4.1 | Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung | 36 |

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite **3**
von **46**

| | | |
|-----|--|----|
| 4.2 | Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung | 36 |
| 4.3 | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung | 37 |
| 4.4 | Risiken | 38 |
| 4.5 | Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen | 38 |
| 4.6 | Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels | 38 |
| 4.7 | eingesetzte Techniken und Stoffe | 39 |
| 5 | Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 39 |
| 6 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 39 |
| 7 | Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen | 40 |
| 8 | Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken | 40 |
| 9 | Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) | 41 |
| 10 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 41 |
| 11 | Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk | 46 |

1 Einleitung

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand und der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 3. Änderung des Flächen-nutzungsplanes (FNP). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes

Inhalt und Ziele der verfolgten Planung werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan wie folgt beschrieben:

In der Stadt Hennef (Sieg) besteht ein erhöhter Bedarf an Wohneinheiten im geförderten Wohnungsbau. Die Bewerberzahl für dieses Segment übersteigt mit 188 Haushalten (Stand: 31.12.2019) die Zahl der verfügbaren Wohnungen um ein Vielfaches.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef am 14.06.2016 hat die Verwaltung die im Eigentum der Stadt befindliche Erweiterungsfläche zum Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, als Potenzialfläche für den Wohnungsbau im Innenstadtbereich hervorgehoben. Die im Innenbereich befindliche Grundstücksfläche wird nach Aussage des städtischen Umweltamtes aufgrund der erhöhten Fallzahlen bei Urnenbeisetzungen und der Tendenz zu kompakteren Grabformen wie Urnengemeinschaftsgräbern in absehbarer Zeit für Friedhofszwecke nicht gebraucht.

Das Grundstück bietet sich für die Bereitstellung von Wohnraum, besonders für sozial schwächere Zielgruppen an. Das Plangebiet ist fußläufig zum Hennefer Zentrum gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Für die jüngeren Kinder bestehen Betreuungsangebote der educcare-Kindertagesstätte „Kaiserkinder“ ab 6 Monaten sowie der katholischen Kindertageseinrichtung „Sankt Simon und Judas“ und der städtischen Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ ab 2 Jahren ganz in der Nähe.

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite 5 von 46

Gleichfalls in der Nähe befinden sich die Grundschule Gartenstraße, das städtische Gymnasium Hennef und die Gesamtschule Hennef-West.

Durch 3. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) soll auf der Grundstücksfläche die Nutzung für eine Wohnbebauung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Nachverdichtung im Innenbereich ist zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen baurechtlich geboten (§ 1a Abs. 2 BauGB).

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Planes

Für den Standort der neu geplanten Wohnbebauung wird die bisherige Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof durch eine neue Darstellung als Wohnbaufläche ersetzt.

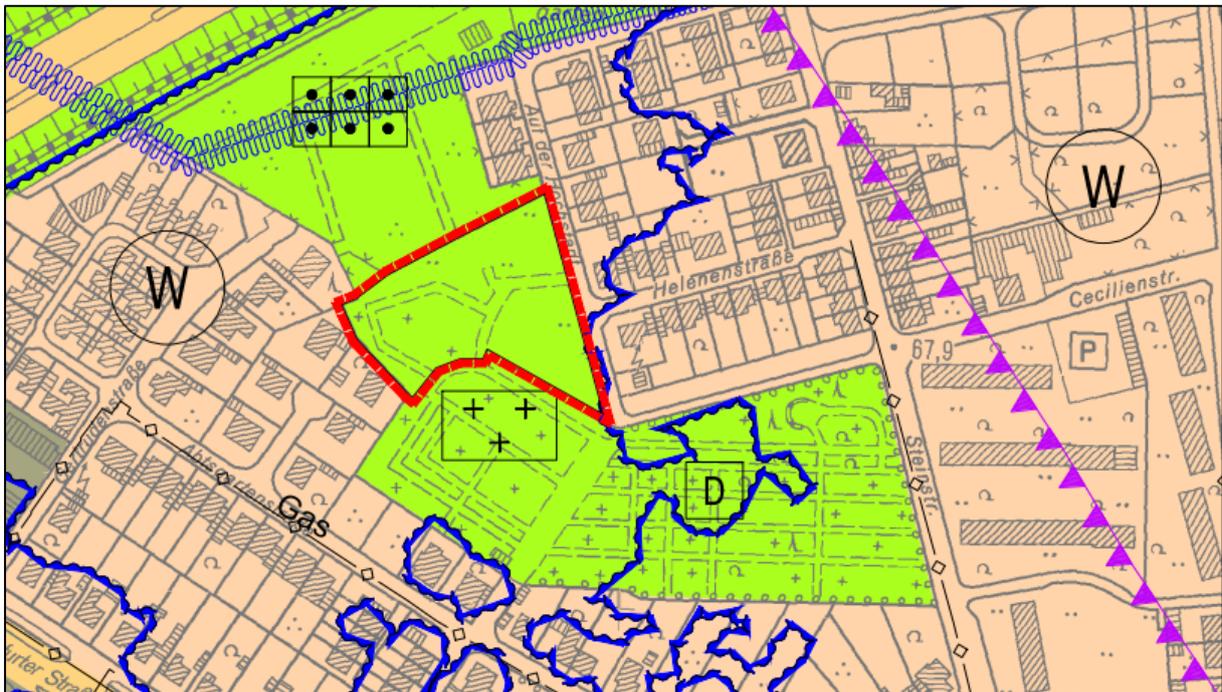


Abb. 1: bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan von 2018

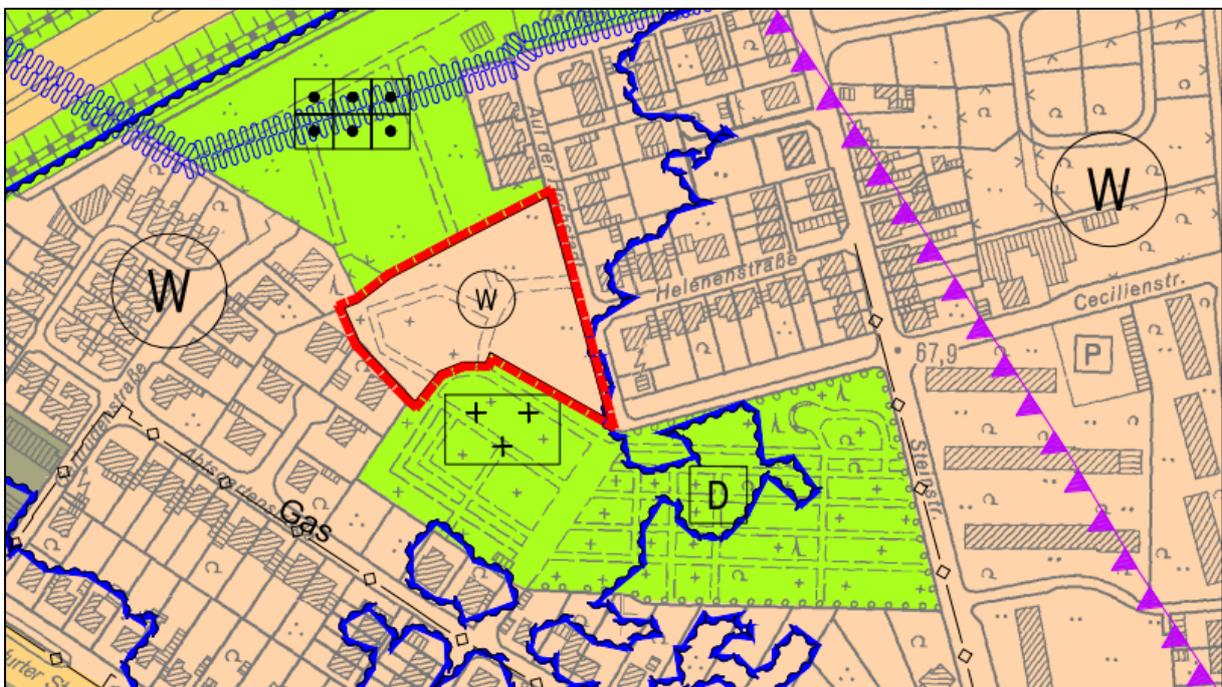


Abb. 2: geänderte Darstellung gemäß der vorliegenden 3. Änderung

1.4 Angaben über den Standort

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand des Hennefer Zentralorts westlich der Steinstraße. Das etwa 0,6 ha große Areal dient derzeit als Erweiterungsfläche des südlich gelegenen Hennefer Zentralortes Steinstraße und grenzt nördlich unmittelbar an die Kleingartenanlage Auf der Hochstadt.

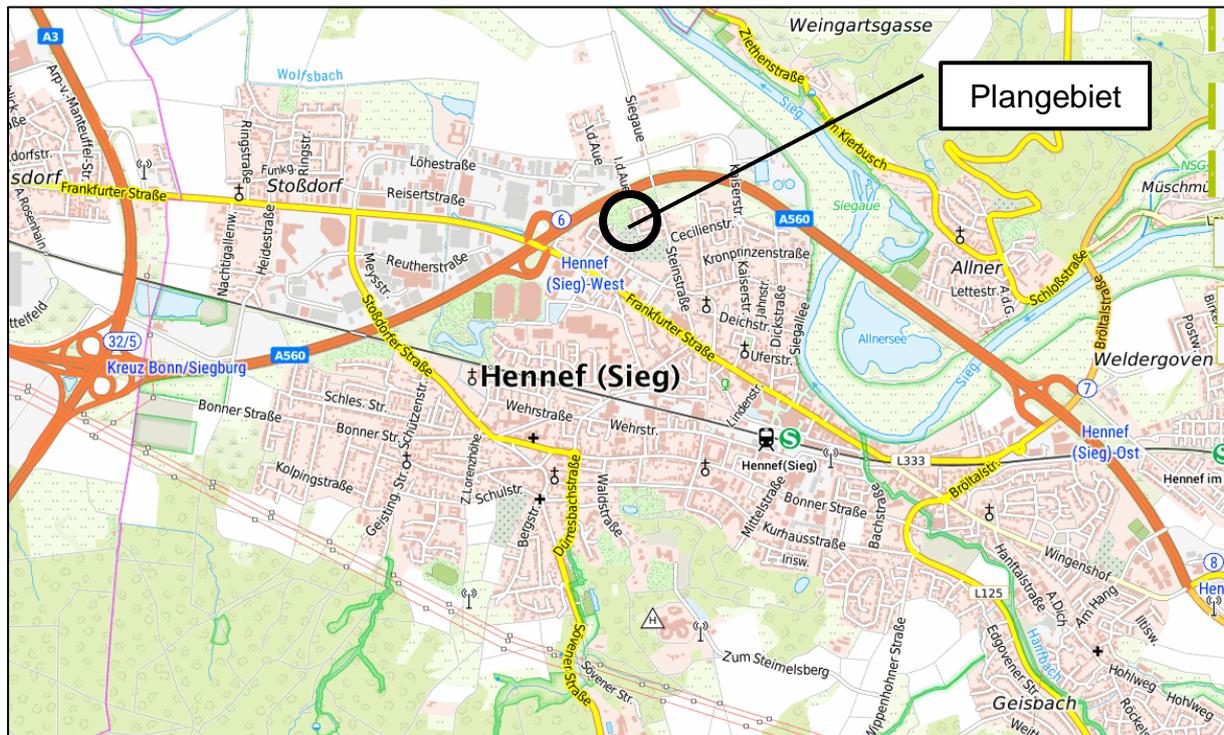


Abb. 3: Lageübersicht (Quelle Geoportal NRW)

Das unmittelbar bebaute Umfeld besteht aus eingeschossigen Einfamilienhäusern im Bereich der westlich angrenzenden Wohnbebauung Abtsgartenstraße und Gertrudenstraße. Die östlich angrenzende Wohnbebauung Auf der Hochstadt und Helenenstraße besteht aus überwiegend zweigeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Die Grenze zu der nördlich gelegenen Kleingartenanlage Auf der Hochstadt soll unter Berücksichtigung der vorliegenden tatsächlichen Bodennutzung gezogen werden. Die auf dem städtischen Grundstück errichteten Gartenlauben der Kleingärtner sollen erhalten werden.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 5.642 m² befindet sich in der Gemarkung Geistingen, Flur 8 und betrifft die Flurstücke Nr. 133 und 135. Der Änderungsbereich weist zurzeit keine Bebauung auf. Die Flächen werden als parkartige Grünanlagen genutzt und waren bislang als Erweiterung des südlich angrenzenden Friedhofsgeländes vorgesehen.

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite 8 von 46

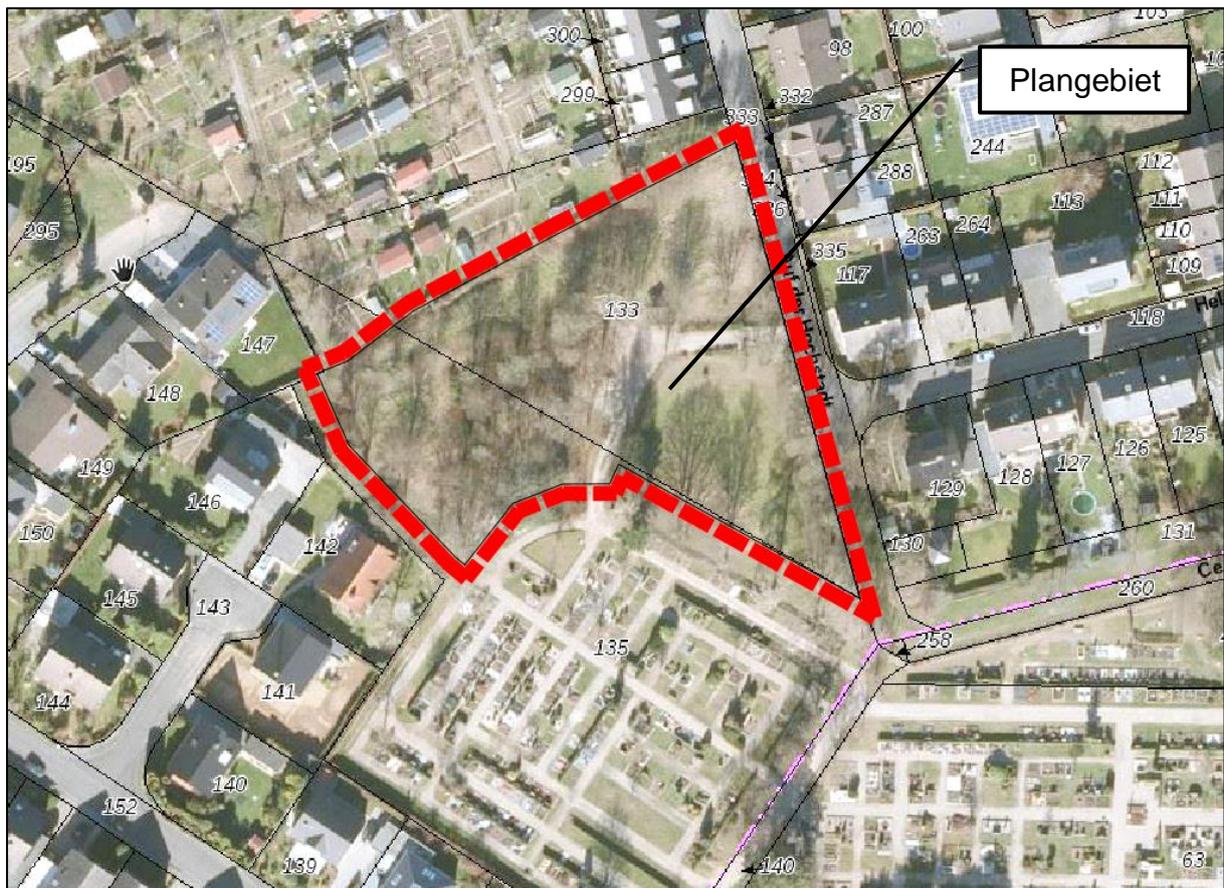


Abb. 4: Geltungsbereich der 3. Änderung (Quelle: geoportal.nrw)

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachgesetze

| Schutzgut | Quelle | Zielaussagen |
|--------------------|---|--|
| Mensch | Baugesetzbuch Technische Anleitung Lärm Bundesimmissionschutzgesetz DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) | Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |
| Tiere und Pflanzen | Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW Landschaftsplan | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz EU-Wasserrahmenrichtlinie Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen |

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite 10 von 46

| | | |
|--------|--|--|
| Boden | Bodenschutzgesetz Baugesetzbuch | <p>Ziele des BodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> |
| Fläche | Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).</p> |

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite 11
von 46

| | | |
|------------------------|---|---|
| Luft / Luftqualität | Bundesimmissions- schutzgesetz | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). |
| | Landesimmissions- schutzgesetz NRW | Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. |
| | TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfL 22., 33 u. 39 BImSchV | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen |
| | Geruchsmissions- Richtlinie | Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung |
| | Baugesetzbuch | Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. |
| | 16. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. |
| | 18. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz | Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV) |
| | Baugesetzbuch DIN 18005 Schallschutz im Städtebau | Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005) |

| | | |
|--|--|--|
| Klima | Landesnaturchutzgesetz | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| | Bundesnaturchutzgesetz | Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. |
| | Baugesetzbuch | Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern. |
| | Klimaschutzgesetz NRW | Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. |
| | Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW | Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden. |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz | Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. | |
| Landschaft | Bundesnaturchutzgesetz/ Landesnaturchutzgesetz | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| | Landschaftsplan | Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“. |
| Kultur- und Sachgüter | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. |
| | Denkmalschutzgesetz | Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
| Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. |

2.2 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich dem „Siedlungsraum“, „Überschwemmungsgebieten“ sowie „Gebieten für den Schutz des Wassers“ zugeordnet. (siehe Begründung)

2.3 Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung für „Grundwasser- und Gewässerschutz“. (siehe Begründung)

2.4 Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde gemäß § 16 (2) LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 307) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 10.05.2008 als Satzung beschlossen. Er umfasst mit einer Fläche von rund 92 km² sehr unterschiedliche Landschaftsräume. In Abhängigkeit von den unterschiedlichen naturräumlichen Ausgangsbedingungen differieren die ökologischen Anforderungen innerhalb des Planungsraumes z.T. erheblich. Für deren Umsetzung sind soziale und ökonomische Erfordernisse zu berücksichtigen. Da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet, findet der Landschaftsplan keine Anwendung.

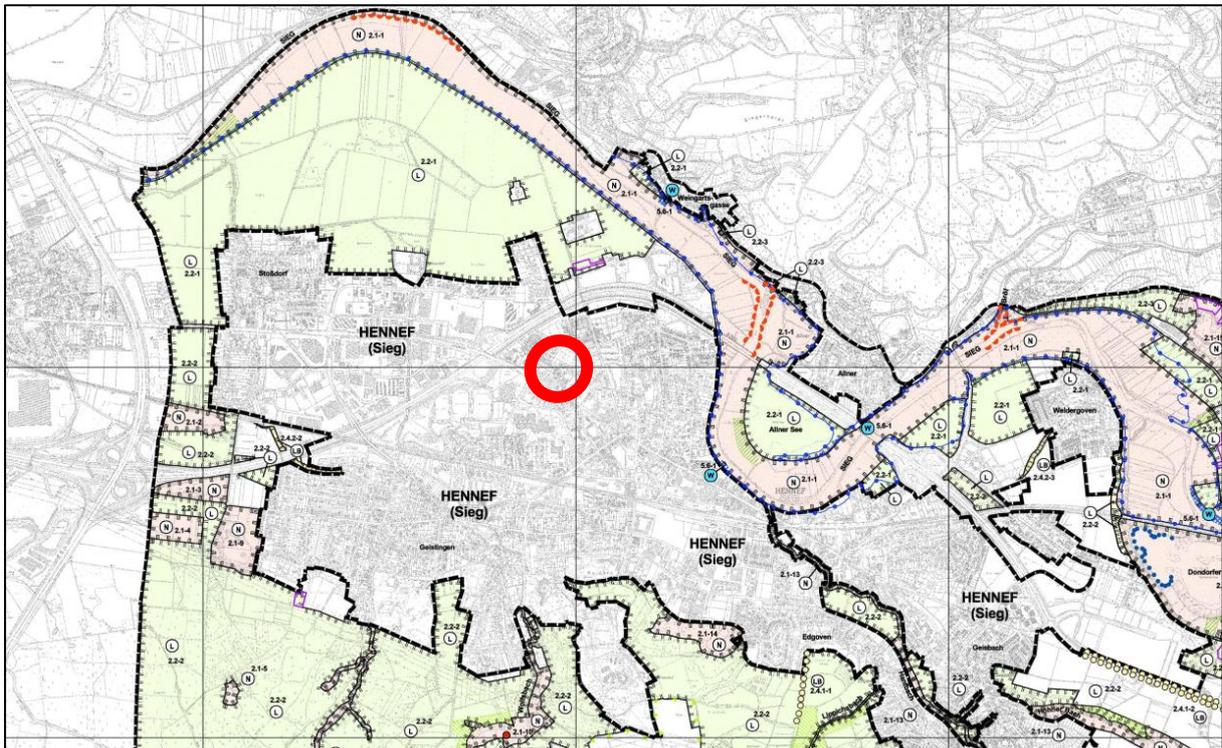


Abb. 5: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche; Ausschnitt Anlagenkarte (hier: Festsetzungskarte)

2.5 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt (siehe Seite 6).

2.6 Bebauungsplan

Ein verbindliches Planungsinstrument besteht derzeit mit dem dort rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“, in dem die Fläche ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof zeichnerisch festgesetzt ist. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante wohnbaulichen Nutzung zu schaffen ist daher neben der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Änderung/Überplanung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“ erforderlich. Dazu liegen bislang noch keine Planungen vor.

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite 15 von 46

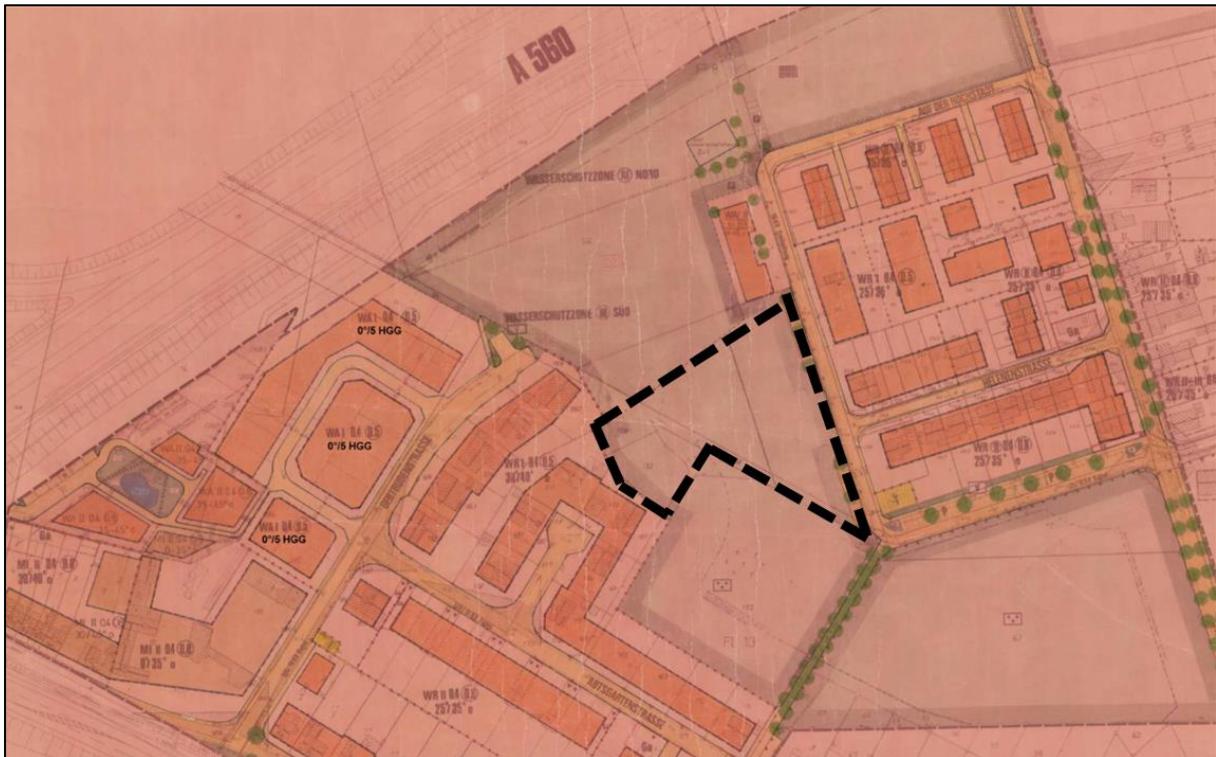
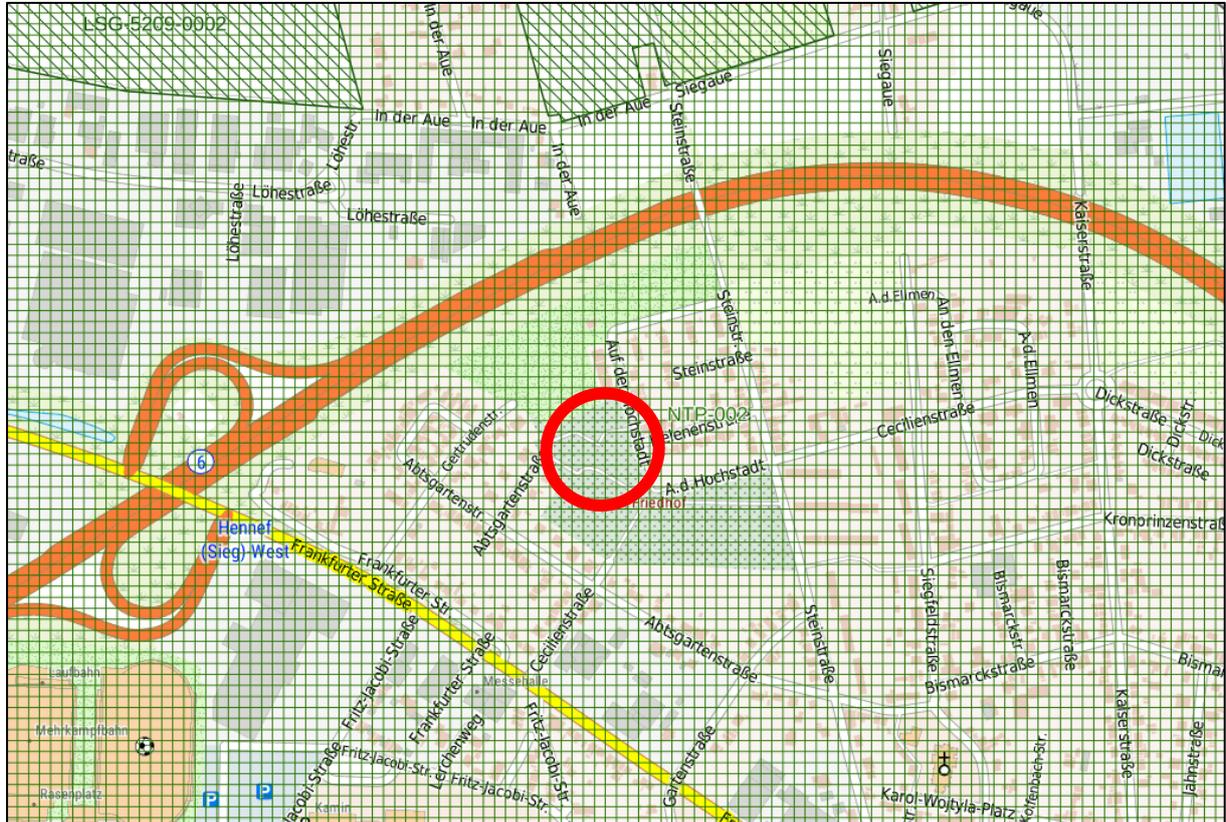


Abb. 6: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“

2.7 Schutzgebiete des Naturschutzes

Da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet, sind außer dem Naturpark Bergisches Land NTP-002 keine Schutzgebiete betroffen.



| Naturschutzgebiete | |
|-------------------------|--|
| Naturschutzgebiete | |
| Landschaftsschutzgebiet | |
| Landschaftsschutzgebiet | |
| FFH-Gebiete | |
| FFH-Gebiete | |
| Vogelschutzgebiete | |
| Vogelschutzgebiete | |
| Naturpark | |
| Naturpark | |
| Nationalpark | |
| Nationalpark | |



Abb. 7: Schutzgebiete (Quelle Geoportal NRW)

2.9 Biotopkataster von NRW

Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld keine für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Biotope oder Verbundflächen erfasst.



Abb. 9: Biotopkataster und Verbundflächen (Quelle: Geoportal NRW)

2.10 Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

2.11 Besonders oder streng geschützte Arten

Die Belange des Artenschutzes wurden vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel aus 35781 Weilburg im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I untersucht und bewertet, mit folgenden Ergebnissen:

Das ca. 0,8 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich nördlich des Friedhofs „Steinstraße“ der Stadt Hennef. Innerhalb des UG gibt es sowohl wiesenartige Bereiche als auch einen zentral gelegenen Gehölzbestand. Begrenzt wird das Gelände auf der Nord- und Ostseite durch eine Hecke, die vorwiegend aus Hainbuche und Hartriegel besteht. Nördlich schließt sich die „Kleingartenanlage Hochstadt“ und südlich des Friedhofs „Steinstraße“ an. Westlich und östlich des UG befinden sich aufgelockerte Wohngebiete mit freistehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern.



Abb. 10: Untersuchungsgebiet der ASP I

Das UG befindet sich nördlich des Friedhofs „Hennef Zentrum Steinstraße“ der Stadt Hennef. Innerhalb des UG gibt es sowohl Wiesenbereiche als auch einen zentral gelegenen Gehölzbestand. Nach außen hin gibt es eine Abgrenzung durch Gehölze, am Nord- und Ostrand findet eine Begrenzung durch eine ca. 2 m hohe Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) statt, in die Rosen (*Rosa spec.*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) eingestreut sind. Im Nordwesten ragt die „Kleingartenanlage Hochstadt“ in das Gebiet hinein, in diesem Bereich gibt es jedoch keine ausgeprägten Gehölzstrukturen. Nach Norden, Osten und Westen grenzen Wohngebiete an den Untersuchungsbereich an, südlich liegt der Friedhof „Hennef Zentrum“. Der Zugang zum UG wird über die Straße „Auf der Hochstadt“ erreicht. Von dort führt ein gepflasterter, beidseitig von einer Hecke (u.a. Rosen, Hainbuchen) gesäumter Weg in das Gebiet hinein. Nach etwa 30 m befindet sich eine Holzhütte mit einer Fläche von ca. 9 m² auf der nördlichen Wegseite. Nördlich der Hütte liegt im Norden des UG eine ruderal geprägte Grünlandfläche von ca. 850 m² Größe. Auf dieser dominieren verschiedenste Gräser, dabei ist häufig der Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) zu finden. Als weitere Begleiter treten typische Wiesenarten wie u.a. Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Giersch (*Aeopodium podagraria*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Sauerampfer (*Rumex acetosella*) auf. Insgesamt kann die Wiese als hochwüchsig und insbesondere im Hinblick auf Blütenpflanzen als relativ artenarm charakterisiert werden. Der ruderale Charakter wird zusätzlich durch das Aufkommen von Verbuschung u.a. durch Jungwuchs von Ahorn (*Acer spec.*) und Hainbuche

verdeutlicht. Am Nordrand der Wiese befindet sich als Abgrenzung zur Kleingartenanlage eine Hecke, die u.a. aus Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Himbeere und Brombeere (*Rubus Sectio rubus*, *R. idaeus*) besteht. Insbesondere im Westen der Wiese nehmen die zuvor genannten Arten zu. Teilweise wurden die vorhandenen Gehölze auf den Stock gesetzt. An einigen Bereichen befinden sich Grünschnittablagerungen. Der zentral gelegene Gehölzbestand wird von Laubgehölzen überwiegend jungen bis mittleren Alters (Brusthöhendurchmesser (BHD) überwiegend ca. 10 bis 40 cm) dominiert, einzelne Gehölze weisen ein höheres Alter (BHD bis ca. 85 cm) auf. Bestandsbildend sind dabei Hainbuche, Ahorn und Linde (*Tilia spec.*). Im Westen des UG befindet sich eine Reihe von Kastanien (*Aesculus hippocastanum*). Weiterhin finden sich einzelne Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), Hänge-Birken (*Betula pendula*), Eichen (*Quercus spec.*), Lärchen (*Larix decidua*) sowie Eiben (*Taxus baccata*) und ein Zierahorn innerhalb des Gebietes. In der Strauchschicht dominiert der Rote Hartriegel, welcher nahezu im gesamten Gehölzbestand zu finden ist und zu einem dichten Wuchs der Vegetation führt. Aufgrund der Dominanz des Hartriegels in der Strauchschicht ist eine Krautschicht innerhalb des Gehölzbestandes kaum ausgeprägt, hin und wieder lässt sich an einzelnen Stellen Efeu (*Hedera helix*) oder Jungwuchs des Weißdorns (*Crataegus spec.*) finden. Vereinzelt kommen Gemeine Haseln (*Corylus avellana*) in der Strauchschicht auf. Durch den Gehölzbestand führen Wege bzw. Pfade, die den Anwohnern als Spazierwege dienen. Die Wege sind zum Teil befestigt, zum Teil unbefestigt. Im Westen des UG findet sich eine weitere kleinflächige Wiese inmitten des Gehölzbestands. Auf dieser dominieren ebenfalls verschiedene Grasarten wie Glatthafer oder Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), es treten aber auch Krautartige wie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) oder Wicken (*Vicia spec.*) auf. Das Auftreten von Jungwuchs (Ahorn, Hainbuche) und Himbeere verdeutlicht die geringe Pflegeintensität und den sich darauf ergebenden Brachecharakter. Im Osten liegt eine weitere ca. 1.000 m² umfassende Wiese. Auch diese ist von ruderalem Charakter und wird, wie auch die beiden anderen Wiesen, von Grasarten dominiert. Im Vergleich zu den beiden anderen Wiesenbereichen ist diese Fläche zwar artenreicher, sie weist dennoch relativ wenige Blütenpflanzen auf. Neben Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*) treten auch der Kleine und der Rotklee (*Trifolium dubium*, *T. pratense*) in größeren Mengen auf. Auch diese Wiese kann als hochwüchsig bezeichnet werden, zu den Rändern hin nimmt jedoch die Bestandshöhe ab. Partieller Jungwuchs aus Ahorn und Hainbuche zeigt eine beginnende Verbuschung an.

AVIFAUNA

Während der Erfassungen wurden auf der Untersuchungsfläche 27 Arten nachgewiesen. Von diesen werden 17 Arten als Brutvögel eingestuft. Zehn Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungsgäste und brüten in der weiteren Umgebung. Horste von Großvögeln wurden nicht festgestellt. Einzelne größere Gehölze weisen verschiedene Höhlen und Halbhöhlen auf; deren Durchmesser liegen überwiegend unter 5 cm und bieten somit potenzielle Brutplätze für Arten bis zur Größe eines Stars. Eine Dokumentation der Höhlen findet sich im Gutachten zur Fledermauserfassung. Bei keiner der Höhlungen konnten brütende Vögel aufgrund direkter Beobachtung (Einflug nahrungstragender Altvögel, rufende Jungvögel etc.) bzw. indirekter Hinweise (Kotspuren, Kratzspuren, Nistmaterial etc.) nachgewiesen werden. Aufgrund des Fehlens von Gewöllen kann auch die Brut von höhlenbewohnenden Eulenarten wie dem Waldkauz ausgeschlossen werden. Unter den beobachteten Vögeln befinden sich keine streng geschützten Arten. Auch in der Vogelschutzrichtlinie ist keine der

nachgewiesenen Arten gelistet. Die Arten Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen.

Biotopansprüche der wertgebenden und nachgewiesenen Arten

Der größte Teil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher gemäß der Definition des LANUV hier nur geschützte Arten gemäß VRL und § 7 BNatSchG sowie Arten der Roten Liste Deutschland und Nordrhein-Westfalen verstanden. Im vorliegenden Fall sind daher die Nahrungsgäste Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star planungsrelevant und werden im Folgenden näher betrachtet. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel 1993) sowie Südbeck et al (2005).

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bluthänflinge benötigen sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Besiedelt werden z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge und Ruderalflächen. Bei geeigneten Biotopen dringt die Art auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Bluthänflinge wurden während des letzten Erfassungstermins als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet. Geeignete Brutplätze finden sich in der nördlich angrenzenden Kleingartensiedlung.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Als Kulturfolger kommen Mehlschwalben in allen Formen menschlicher Siedlungen vor. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Von Bedeutung für die Ansiedlung ist die Nähe zu Gewässern (Nistmaterial, Nahrungshabitate). Geeignete Nahrungshabitate finden sich vor allem über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern im Umkreis von 1.000 m um den Neststandort. Mehlschwalben wurden während der letzten beiden Erfassungstermine in geringer Zahl überfliegend über dem Plangebiet beobachtet. Eine Brutkolonie wurde nicht gefunden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare brüten in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nistkästen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche, die in der Nähe der Brutplätze liegen. Diese Kombination können z.B. die Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen an Feld und Grünlandflächen bieten. Die Art besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Zur Brutzeit sucht der Star bevorzugt auf kurzgrasigen Grünlandflächen. Stare wurden am 26.3.19 bei der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund des nur einmaligen Nachweises wird die Art als Nahrungsgast eingestuft. Die vorhandenen Gehölze mit Naturhöhlen sowie die benachbarten offenen Flächen (Friedhof und Kleingartensiedlung) stellen in ihrer Kombination jedoch ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für die Art dar.

FLEDERMÄUSE

Im Rahmen der Begehung wurden an den Gehölzen im Untersuchungsgebiet verschiedene Quartierpotentiale (QP) ermittelt. Dabei handelt es sich um 16 Gehölze mit natürlichen Baumhöhlen und -spalten, aber auch die vorhandene Holzhütte weist im Bereich des Daches Spalten auf, die insbesondere Spaltenbewohnern als Quartier dienen können. Die ermittelten Quartierpotenziale sind in Anhang B: „Sonderstrukturen im Bereich der untersuchten Fläche“ dokumentiert. Ihre räumliche Lage kann

Abbildung 5 entnommen werden. Die Sonderstrukturen wurden, soweit erreichbar, während der Begehung mittels einer Endoskopkamera auf Besatz oder Nutzungshinweise kontrolliert. Dabei konnten weder Tiere noch Spuren (Kot, Urinspuren) vorgefunden werden. Einige der Baumhöhlen sowie die Spalten im Dach der Holzhütte reichen jedoch weiter nach oben oder befinden sich in einer größeren Höhe, sodass diese nicht vollständig kontrolliert werden konnten. Die durchgeführte Ausflugszählung an QP 4 und QP 5 zeigte keine Nutzung dieser Gehölze durch Fledermäuse. Im Rahmen der akustischen Erfassung wurden insgesamt 235 Aufnahmen von Fledermäusen erlangt. Während der nächtlichen Erfassung konnten insgesamt drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), 215 Aufnahmen
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), 5 Aufnahmen
- Bartfledermaus-Komplex (*Myotis mystacinus-brandtii*), 1 Aufnahme

Die beiden Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*M. brandtii*) sind akustisch nicht eindeutig zu differenzieren, sodass diese Arten in einem Komplex zusammengefasst wurden. 14 Aufnahmen konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden, hier erfolgte die Zuordnung auf Gattungsebene. Über 90 % der insgesamt erfassten Aufnahmen wurden durch Zwergfledermäuse hervorgerufen. In Anbetracht der unmittelbaren Siedlungsnähe und der Habitatpräferenz der Art für diese war ein gehäuftes Auftreten der Art bereits im Vorfeld der Untersuchung zu erwarten. Auch das Auftreten der Rauhhautfledermaus und des Bartfledermaus-Komplexes an diesem Standort ist nachvollziehbar. Die Kleine Bartfledermaus jagt häufig in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, die Große Bartfledermaus bildet Wochenstuben primär in und an Gebäuden. Obwohl die Rauhhautfledermaus eher zu den sog. „Waldfledermausarten“ gezählt wird, bildet sie auch Wochenstuben im Siedlungsbereich. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete dieser Art in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen. Diese Strukturen sind allesamt im UG bzw. dessen unmittelbarer Nähe zu finden. ... Während des gesamten Untersuchungszeitraums erfolgten Fledermausnachweise, größere Aktivitätslücken bzw. Zeiträume mit einem gehäuften Fledermauskontakt, wie es bspw. bei einem Ausflug einer größeren Anzahl an Tieren aus einem Quartier der Fall wäre, gab es an keinem der beiden Horchboxenstandorte. Auch während der Begehung der Transektroute erfolgten mehr oder weniger regelmäßig Nachweise. Eine Vielzahl der Aufnahmen ist nur von geringer Dauer (< 5 Sek.), was auf eine Nutzung der Tiere als Flugweg hindeutet. Die Aufnahmen mit einer längeren Dauer indizieren die Jagd der Tiere in der Umgebung der Erfassungsgeräte; im Vergleich zu den Aufnahmen kürzerer Dauer sind sie jedoch von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet mit seinen Wiesenbereichen und dem Gehölzbestand mit Baumhöhlen ein geeignetes Quartier- und Jagdgebiet für Fledermäuse dar. Im Rahmen der Begehung wurden potentielle Quartiere ermittelt und zum Teil auf Besatz oder Nutzungshinweise hin kontrolliert. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten weder Tiere noch Spuren von diesen (Kot, Verfärbungen durch Urin) aufgefunden werden. Eine Nutzung der höher gelegenen Baumhöhlen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, allerdings erscheint ein Besatz durch eine größere Anzahl an Tieren sehr unwahrscheinlich. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes hätte ein nächtliches Ausfliegen einer größeren Anzahl an Tieren aus einem Quartier durch die Horchboxen bzw. im Rahmen der Transektbegehung mit hoher Wahrscheinlichkeit detektiert werden müssen. Die nahezu gleichmäßige Verteilung über die Untersuchungsdauer und die gehäufte Erfassung kurzer Rufreihen deuten auf eine Nutzung als Jagdgebiet bzw. als Flugroute hin. Ähnlich strukturierte

Gebiete (Kleingärten mit Gehölzbestand) befinden sich in räumlicher Nähe zum UG und können durch die mobilen Fledermäuse ohne ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential (wie bspw. durch Überquerung der A 560) aufgesucht werden. Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat die Rodung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Wildtieren (hier Fledermäuse), die vom 01. März bis 30 September reicht, zu erfolgen. Um eine Störung von ggf. überwinternden Fledermäusen zu verhindern, ist eine Kontrolle potentieller Quartiere unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Besatz durchzuführen (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung). Erweisen sich die Höhlen als unbesetzt, so sind sie bis zur Rodung auf geeignete Art und Weise zu verschließen, um ein späteres Einfliegen der Tiere zu verhindern. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können unter Beachtung der oben angeführten Maßnahmen somit für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um gehölzbetonte Flächen sowie Wiesen- und Brachenbereiche. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitats (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitats betroffen sind. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine konnten keine Amphibien ermittelt werden. Für die planungsrelevante Amphibien-Art Gelbbauchunke sowie auch alle weiteren Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen. Die Reptilienart Zauneidechse benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen (grabbaren) Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind auf der Untersuchungsfläche aufgrund der dominierenden Gehölzbestände nicht im geeigneten Umfang vorhanden. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

SCHMETTERLINGE

Für die beiden planungsrelevanten Bläuling-Arten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Biotop- und Habitatstrukturen mit entsprechender Vegetation (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden. Negative Wirkungen auf die Artengruppe der Schmetterlinge können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Arten ausgeschlossen werden.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der Ergebnisse der durchgeführten fünf Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge zu dem Ergebnis, dass die

Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 f BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich. Dies gilt unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden können.

MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR VERMEIDUNG

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln bzw. Quartierzeiten von Fledermäusen gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen). Die vorhandenen wenigen größeren Baumhöhlen stellen geeignete Brutplätze für Stare dar. Die Art wurde im Untersuchungszeitraum nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Sie kann aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen sowie der nahe gelegenen Nahrungshabitate auch als potenzieller Brutvogel eingestuft werden. Bei der Rodung von Gehölzen mit Baumhöhlen sind daher die potenziellen Brutstätten über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen) zu ersetzen. Als Ersatz ist dabei jeweils ein Starenkasten in einem Baum in der Umgebung anzubringen. Die Starenkästen ersetzen die vorhandenen Höhlen adäquat und sind auch von anderen Arten nutzbar (Feldsperling, Meisen).

Um eine Störung von ggf. überwinternden Fledermäusen zu verhindern, ist eine Kontrolle potentieller Quartiere unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Besatz durchzuführen (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung). Erweisen sich die Höhlen als unbesetzt, so sind sie bis zur Rodung auf geeignete Art und Weise zu verschließen, um ein späteres Einfliegen der Tiere zu verhindern.

2.12 Bodendenkmäler

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes.

2.13 Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

2.14 Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens erfolgt in Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern. Zudem ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds als erheblich eingestuft werden müssen.

3.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz sowie der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet bestehen zwei Faktoren, die relevante Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung haben. Dabei handelt es sich zum einen um Fluglärm und zum anderen um die Lage im Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches. In wie weit diese beiden Wirkfaktoren so planungsrelevant sein können, dass sie ggf. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage stellen, soll sich im weiteren Verfahren insbesondere durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeigen. Grundsätzlich ist von diesen Wirkfaktoren auch die westlich und östlich vorhandenen Wohnbebauung betroffen. Bisher gibt es aus den Erfahrungen mit dieser angrenzenden Wohnbebauung keine Anhaltspunkte dafür, dass eine künftige Wohnnutzung im Plangebiet auf Grund des Fluglärms und der Lage im Überschwemmungsgebiet vollkommen ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“ die Belange des Immissions- und Hochwasserschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Der Nachtpegel des Fluglärms beträgt bis 55 dB(A), der 24-Stunden-Pegel bis 60 dB(A).

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite **26**
von **46**

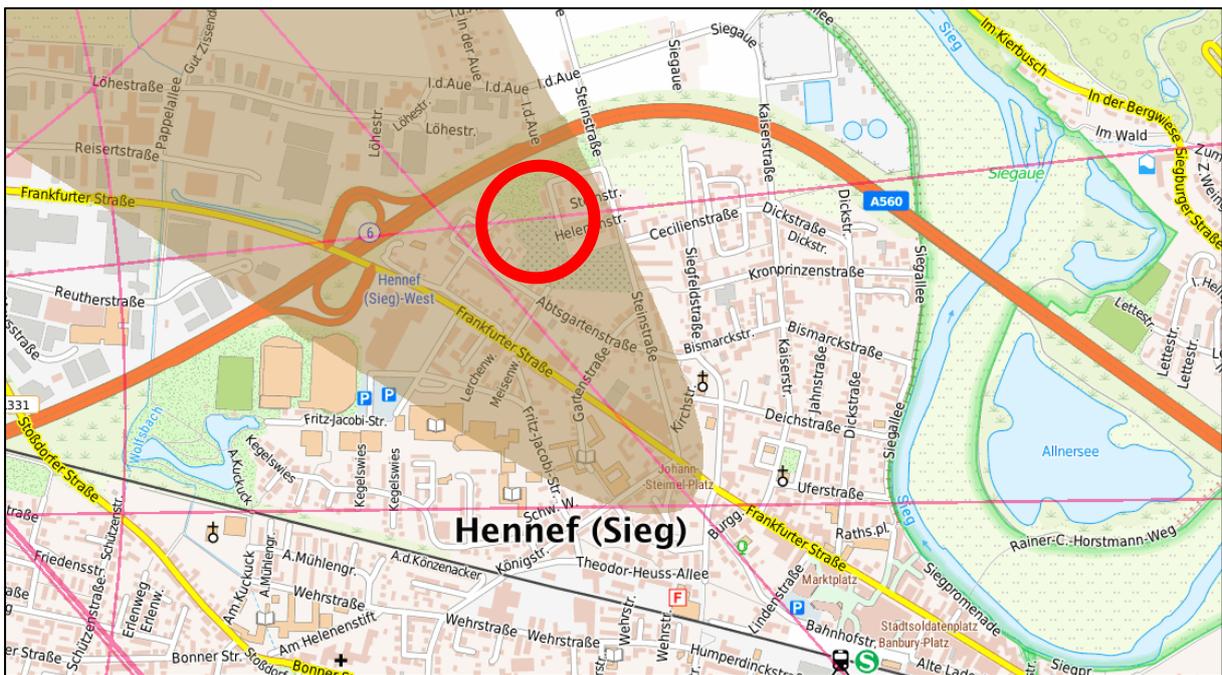


Abb. 11: Fluglärm, Nachtpegel (Quelle: Geoportal NRW)

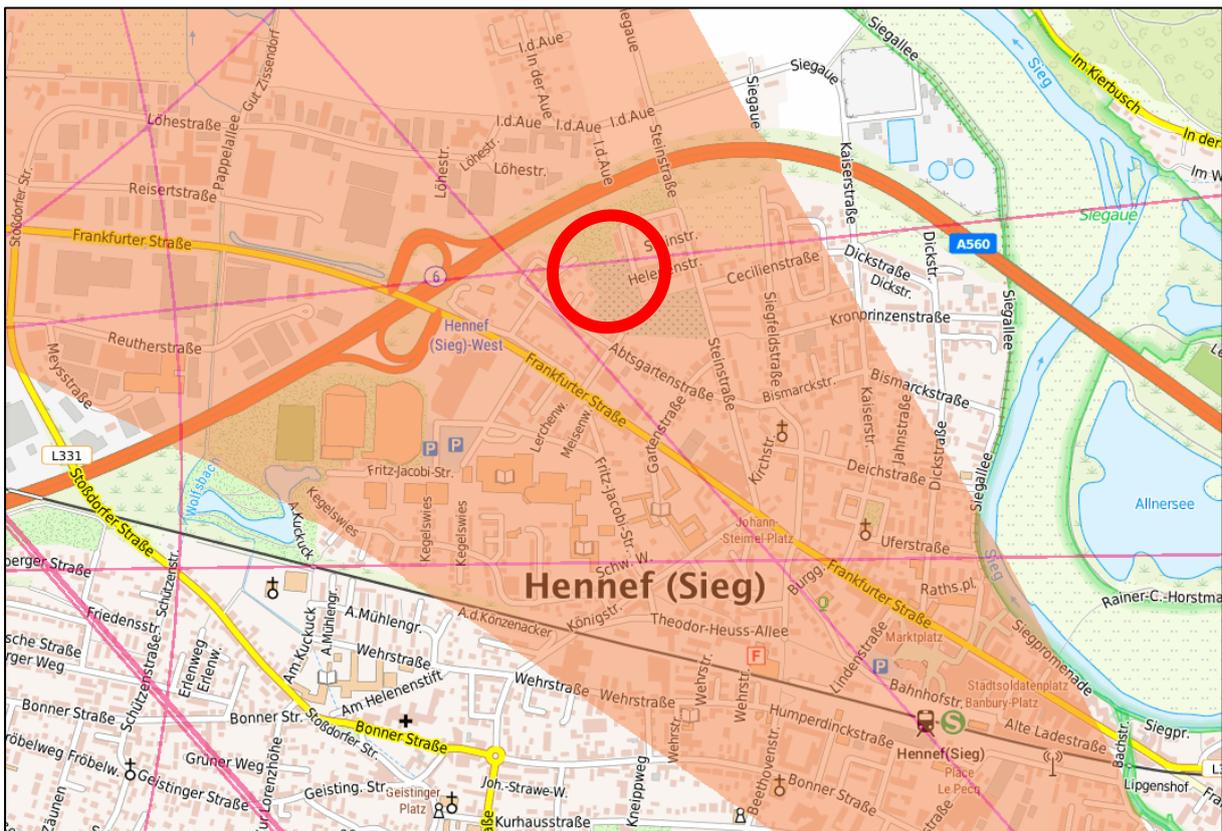


Abb. 12: Fluglärm, 24-Stunden-Pegel (Quelle: Geoportal NRW)

Durch das Fluglärmschutzgesetz von 2007 und eine entsprechende Rechtsverordnung erstreckt sich das Nachtschutzgebiet auf das Plangebiet. Die Verordnung wurde 2016 wirksam. Im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) ist in §§ 5 bis 7 geregelt:

§ 5 Bauverbote

(1) In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

(2) In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht für die Errichtung von

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs im Außenbereich zulässig sind,
3. Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte,
4. Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans,
5. Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
6. Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Grundstücke, auf denen die Errichtung von Wohnungen bauplanungsrechtlich mehr als sieben Jahre nach einer nach dem 6. Juni 2007 erfolgten Festsetzung des Lärmschutzbereichs vorgesehen gewesen ist, sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch nicht mit der Erschließung oder der Bebauung begonnen worden ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, für die vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sowie für nichtgenehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, mit deren Errichtung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs hätte begonnen werden dürfen.

§ 6 Sonstige Beschränkungen der baulichen Nutzung

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in der Tag-Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

§ 7 Schallschutz

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 15) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schallschutzanforderungen einschließlich Anforderungen an Belüftungseinrichtungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festzusetzen, denen die baulichen Anlagen zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm in dem Fall des § 6 genügen müssen.

Bezogen auf den Straßenverkehr zeigt sich die Autobahn A 560 als Lärmquelle. Nach der Umgebungslärmkartierung im Geoportal NRW sind im nördlichen Teil des Plangebietes 24-Stunden-Pegel bis 60 dB(A) zu erwarten. Durch die entlang der Autobahn erfolgten Schallschutzmaßnahmen kommt es jedoch insbesondere nachts zu keinen in der Umgebungslärmkarte dargestellten straßenverkehrsbedingten Lärmbelastungen.

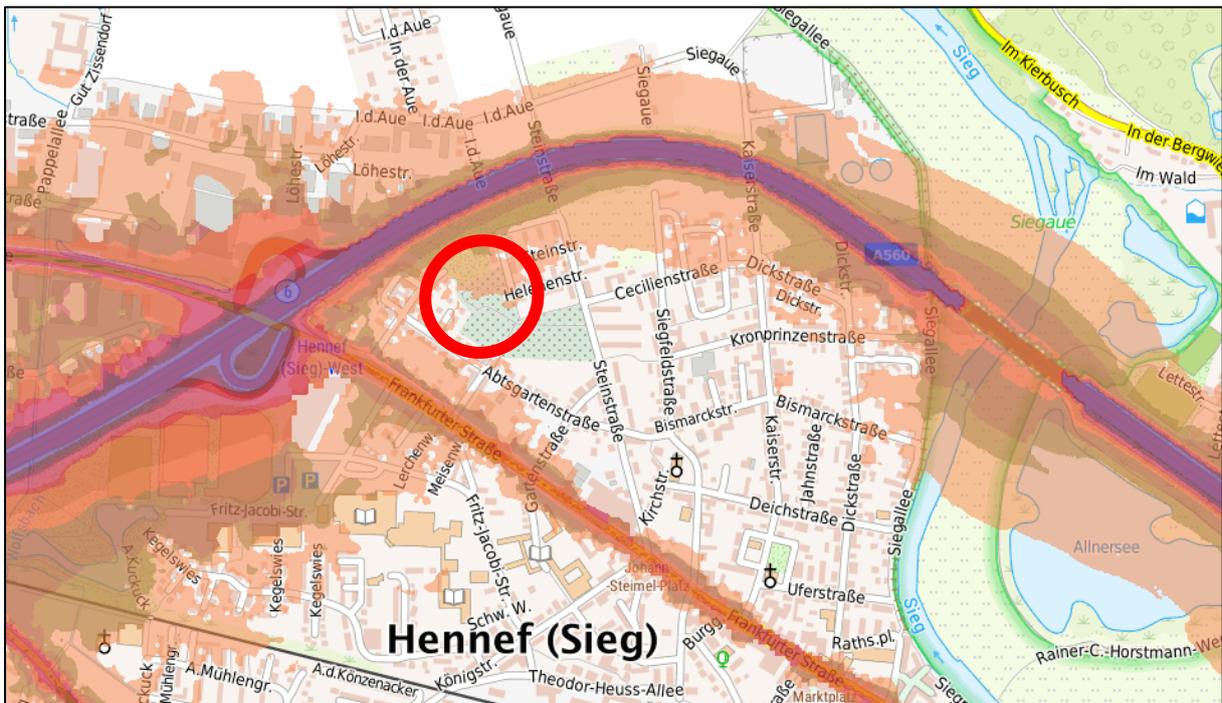


Abb. 13: Straßenverkehrslärm (Quelle: Geoportal NRW)

Relevanter Lärm durch Schienenverkehr oder Industrie/Gewerbe ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde für das Plangebiet bereits durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von März bis Juni 2019. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet recherchiert, die Biotop- und Habitatstrukturen untersucht und fünf Erfassungstermine vor Ort durchgeführt. Die unter dem 21. August 2019 fertiggestellte artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebiets kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 f BNatSchG werden nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Eine weitere Untersuchung des Plangebietes im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Im weiteren Verfahren sind jedoch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen und durchzuführen. Die Grundstücksfläche ist straßenseitig und im Bereich des Friedhofs mit Baumreihen bewachsen. Im Grundstücksinnern und im hinteren Teil des Grundstücks ist vereinzelter Baum- und Strauchbewuchs vorhanden. Die vorhandenen Bäume sind durch das städtische Umweltamt kartiert und bewertet worden. Besonders wertvolle und schützenswerte Bäume befinden sich danach im straßenseitigen und im hinteren Bereich des Grundstücks sowie vereinzelt im Grundstücksinneren.

Wie das Luftbild auf Seite 7 zeigt, ist das Plangebiet als potenzielle Erweiterungsfläche des südlich angrenzenden Friedhofs parkartig gestaltet und von einem ausgeprägten Baumbestand dominiert. Viele der Bäume sind erhaltenswert und durch die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) (Stand: 02.12.2019) geschützt.



Abb. 14: erhaltenswerter Baumbestand

3.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Das Plangebiet gehört nach den Informationen des Geoportals NRW zur Einheit Niederterrasse mit Sand und Kies z. T. Steinen, lokal überlagert mit Hochflutablagerungen. Der Bodentyp ist Braunerde, die Bodenart sandig-lehmiger Schluff, die Bodenwertzahl 60-75 (hoch). Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere und lässt auftreffendes Niederschlagswasser versickern.

Altlastenverdachtsflächen

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört nach den Informationen des Geoportals NRW zu einem Bereich der Porengrundwasserleiter mit mäßig bis gering ergiebigen Grundwasservorkommen. Der Wasserspeicher im 2-Meter-Raum ist mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III (Südteil) der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes. Nach den Vorgaben der Verordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete nicht ausgeschlossen. Verboten sind:

1. Schaffung und Nutzung von Anlagen mit Ausstoß wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe,
2. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen aller Art, soweit dabei Abwasser anfallen kann, ohne Anschluss an eine öffentliche Kanalisation,
3. Schaffung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- und Notabwurfplätzen, ferner Manöver und Übungen,
4. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Kernenergie oder radioaktivem Material,
5. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Abwasservorsickerung, Abwasserversenkung, Abwassereinleitung in Gewässer,
6. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen,

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite **31**
von **46**

7. Schaffung von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, Bergbau, Steinbrüchen; ausgenommen Baugruben, Schürfgräben, Einschnitte beim Neubau und Ausbau von Verkehrswegen,
8. Schaffung von Friedhöfen,
9. Einleitung von Kühlwasser in den Untergrund,
10. Unsachgemäße Verwendung und Lagerung chemischer Mittel zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung und von mineralischem Dünger,
11. Lagerung von Gärfutter oder von Dung (Mist, Gülle, Jauche) ohne dichte Auffangeinrichtungen,
12. Überdüngung und animalische Düngung, sofern Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der Abschwemmung besteht,
13. Unterirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe,
14. Oberirdische Lagerung wassergefährdender (fester, flüssiger und löslicher) Stoffe in mehr als 20.000 l fassenden Lagerbehältern,
15. Schaffung von Tankstellen für Vergaserkraftstoffe, von Tanklagern, Umschlags- und Verteilungsstellen für wassergefährdende (feste, flüssige und lösliche) Stoffe,
16. Schaffung von Mineralöl- und Produktenleitungen,
17. Schaffung von Sammelkläranlagen

Genehmigungspflichtig sind:

1. Für Einzelgebäude Schaffung von Kleinkläranlagen mit anschließender Untergrundverrieselung nach den baurechtlichen Vorschriften, wenn der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation mit Kläranlage in naher Zukunft sichergestellt ist,
2. Schaffung von Gewerbe-, Handelsbetrieben oder Warenumschlagplätzen,
3. Erweiterung bestehender Friedhöfe,
4. Niederbringung von Bohrungen.
5. Durchführung von Sprengungen,
6. Neubau und Ausbau von Verkehrswegen,
7. Lagerung von Gärfutter oder von Dung mit dichter Auffangeinrichtung für Silagesäfte bzw. Jauche.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches. In wie weit diese Lage so planungsrelevant sein kann, dass sie ggf. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage stellen, soll sich im weiteren Verfahren insbesondere durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeigen. Grundsätzlich sind von der Überschwemmungsgefahr auch die westlich und östlich vorhandenen Wohnbebauung betroffen.

Nach den Informationen des Geoportals NRW / Hochwasser Gefahrenkarte besteht für das Plangebiet eine mittlere Wahrscheinlichkeit eine Überflutung bis zu einem Meter Höhe.

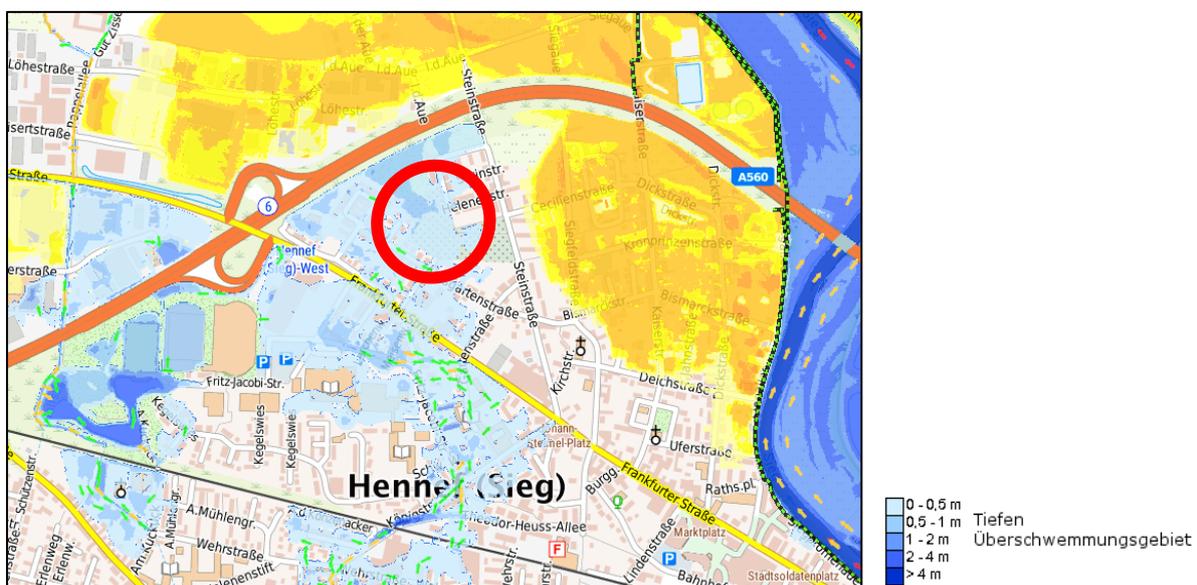


Abb. 15: Überflutungsgefahr (Quelle: Geoportal NRW)

Bislang gibt es aus den Erfahrungen mit dieser angrenzenden Wohnbebauung keine Anhaltspunkte dafür, dass eine künftige Wohnnutzung im Plangebiet auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet vollkommen ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“ die Belange des Hochwasserschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

3.5 Schutzgut Klima, Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen. Zu berücksichtigen sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion.

Klima

Die Niederrheinische Bucht, an deren Randbereich das Plangebiet liegt, ist geprägt durch geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur, meist milde Winter, mäßig warme Sommer sowie Niederschläge zu allen Jahreszeiten. Im Raum Hennef ist dabei eine mittlere Niederschlagshöhe zwischen 675 und 700 mm sowie eine mittlere Lufttemperatur von ca. 9,0°C gegeben. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Die derzeitige parkartige Nutzung führt zu keinen relevanten Klimabelastungen.

Lokalklima

Die Gehölzflächen sind potenzielle Frischluftentstehungsgebiete.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich. Südlich grenzen der bestehende Friedhof, westlich und östlich Wohnbebauung und nördlich eine Kleingarten-Anlage an. Dieser Siedlungsbereich von Hennef ist entsprechend vielfältig und abwechslungsreich geprägt.

Das Plangebiet selbst ist parkartig gestaltet und von einem umfangreichen Baumbestand dominiert.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise bei Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft als Grundlage für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

- Schutzgut Fauna/Flora: Verlust von einzelnen Gehölzen hat eine lokale Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge → Schutzgut Landschaft wird betroffen
- Schutzgut Boden: Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses → Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- Schutzgut Klima: Änderung der klimatischen Standort- und Habitatbedingungen im Nahbereich der versiegelten Flächen für Pflanzen und Tiere → Schutzgut Fauna/ Flora wird beeinträchtigt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 L a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die vorliegende Planung nicht umgesetzt würde.

Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen.

4.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, bleibt das Plangebiet potenzielle Erweiterungsfläche des südlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund der erhöhten Fallzahlen bei Urnenbeisetzungen und der Tendenz zu kompakteren Grabformen wie Urnengemeinschaftsgräbern ist jedoch nicht mehr davon auszugehen, dass eine Erweiterung des Friedhofes im Bereich des Plangebietes tatsächlich erforderlich wird, sondern, dass das Plangebiet weiterhin als parkartiger innerstädtischer Freiraum erhalten bleibt.

4.2 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung

Nachfolgend werden die Hauptbeeinträchtigungsfaktoren der geplanten wohnbaulichen Nutzung aufgeführt. Gegliedert werden die Beeinträchtigungsfaktoren nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

a) Baubedingte Auswirkungen des Projektes

Flächeninanspruchnahme/ Bodenverdichtung

Es wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen, sodass ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Fläche stattfindet. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird sich erst im weiteren Verfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben.

Lärm, Staub, Emissionen

Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Transport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen, Lärm- und Staubentwicklungen zu erwarten. Baubedingte Erschütterungen durch normalen Baustellenbetrieb sind in der Regel jedoch auf das nähere Umfeld der Baustelle beschränkt.

b) Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes

Flächeninanspruchnahme

Verlust von Lebensräumen durch die Errichtung von Wohngebäuden und Erschließungsanlagen führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Verlust biotisch aktiver Bodensubstanz durch Entfernung des Oberbodens, Bodenversiegelung). Der Geltungsbereich hat eine Größenordnung von ca. 5.642 m². Die Größe der tatsächlichen Baufläche wird im weiteren Verfahren noch genauer definiert.

für Pflanzen und Tiere

Durch die Errichtung von Wohngebäuden und Erschließungsanlagen gehen die bebauten/versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Betroffen davon sind in erster Linie parkartige Grünflächen mit besonderer Bedeutung für den Baumschutz.

Veränderung des Kleinklimas

Im direkten Umfeld der versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite **37** von **46**

Veränderung des Grundwassers

Durch die Neuversiegelung verringert sich die Infiltration von Regenwasser in den Boden und damit die Grundwasserneubildung.

Veränderung Landschaftsbild

Veränderungen des Landschaftsbildes hängen in besonderem Maße von der Dimensionierung und Gestaltung der neuen Gebäude sowie deren landschaftlicher Einbindung ab. Der Standort ist aus der näheren Umgebung einsehbar, hat jedoch keine besondere Fernwirkung.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes

Abwässer

Grundsätzlich entstehen bei jedem Bauvorhaben Abwässer. Bei der geplanten Wohnbebauung sind jedoch vergleichsweise geringe Abwassermenge zu erwarten.

Lärm

Bei der Wohnbebauung kommt es zu Lärmemissionen durch den neu entstehenden Anliegerverkehr.

Abfälle

Durch die Wohnbebauung sind keine besonderen Abfälle zu erwarten.

d) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

| Schutzgut | Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung |
|--------------------------------|---|
| Mensch/Lärm | <i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i> |
| Flora und Fauna | <i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i> |
| Boden | <i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i> |
| Wasser | <i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i> |
| Klima und Luft | <i>keine erheblichen Auswirkungen</i> |
| Landschaftsbild | <i>keine erheblichen Auswirkungen</i> |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <i>keine erheblichen Auswirkungen</i> |

4.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erhebliche Auswirkungen infolge der Abfallentsorgung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen und vorausgesetzt, dass die Entsorgung ordnungsgemäß unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt und die Kapazitäten der bestehenden Entsorgungswege und -anlagen ausreichen. Baubedingte Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u. a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

4.4 Risiken

für die menschliche Gesundheit

Relevante Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch Fluglärm und ggf. durch Überschwemmungsgefahren des Wolfsbaches zu erwarten. In wie weit diese beiden Faktoren so planungsrelevant sein können, dass sie ggf. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage stellen, soll sich im weiteren Verfahren insbesondere durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeigen. Grundsätzlich ist von diesen Belangen auch die westlich und östlich vorhandenen Wohnbebauung betroffen. Bisher gibt es aus den Erfahrungen mit dieser angrenzenden Wohnbebauung keine Anhaltspunkte dafür, dass eine künftige Wohnnutzung im Plangebiet auf Grund des Fluglärms und der Lage im Überschwemmungsgebiet vollkommen ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“ die Belange des Immissions- und Hochwasserschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

für das kulturelle Erbe

Risiken für das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

für die Umwelt z. B. durch Unfälle und Katastrophen

Relevante Risiken für die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

4.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes grundsätzlich nicht zu erwarten. In wie weit sich die geplante Wohnbebauung auf den Hochwasserabfluss des Wolfsbaches auswirken kann, ist im Rahmen der weiteren Planungen zu klären.

4.6 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Relevante Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe der geplanten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Die Frage der Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

4.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es kommen die für eine Wohnbebauung üblichen Bauverfahren, Bauabläufe und Baustoffe zum Einsatz. Besondere Auswirkungen auf Umweltbelange sind dabei nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung vorbehalten.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Wohnraumbedarf in der Stadt Hennef (Sieg) ist hoch. Besonders die Nachfrage nach Sozialwohnungen findet nach Aussage des städtischen Amtes für soziale Angelegenheiten auf dem Wohnungsmarkt keine Entsprechung. Das im Eigentum der Stadt befindliche Grundstück Auf der Hochstadt bietet sich aufgrund seiner zentralen Lage für die Bereitstellung geförderten Wohnraums besonders an. Sozialwohnungen sollen nach Möglichkeit zentral errichtet werden. Die betroffenen Haushalte verfügen regelmäßig nicht über ein Fahrzeug oder es fehlen hinreichende finanzielle Mittel, um häufige Fahrten in die Stadt durchzuführen. Standortalternativen im Innenbereich sind nicht vorhanden.

Konkrete Planungen, wie die wohnbauliche Nutzung unter Berücksichtigung des Baumbestandes erfolgen kann, liegen noch nicht vor und sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet werden.

7 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen

Es sind keine Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Die Wohnnutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Plangebiet liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

8 Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken

Im Zuge der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden der Ebene des Bebauungsplanes entsprechen. Bezogen auf die Faktoren Fauna, Lärm, Klima sowie Landschaftsbild werden die angrenzenden Nutzungen mit in die Beurteilung einbezogen. Die Ergebnisse resultieren aus der Auswertung der erstellten Fachgutachten und aus Ortsbegehungen einschließlich der Biotoptypenkartierung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zunächst folgende Unterlagen ausgewertet:

- Geoportal NRW
- Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel aus 35781 Weilburg vom 21.08.2019

Bei der Zusammenstellung der im Umweltbericht aufgeführten Angaben zu den einzelnen Umweltschutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der durch einen Bebauungsplan zugelassenen Bauvorhabens. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Fachbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Hennef zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, wann ein entsprechender Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung ggf. externer Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Hennef in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde überprüft.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich dem „Siedlungsraum“, „Überschwemmungsgebieten“ sowie „Gebieten für den Schutz des Wassers“ zugeordnet. Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung für „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet, findet der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ keine Anwendung. Da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet, sind außer dem Naturpark Bergisches Land NTP-002 keine Schutzgebiete betroffen. Es befindet sich kein FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes. Die Siegaue als FFH-Gebiet mit der Kennzeichnung DE-5210-303 befindet sich in etwa 750 m Entfernung, steht aber in keiner räumlichen und funktionalen Verbindung mit dem Plangebiet. Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld keine für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Biotope oder Verbundflächen erfasst.

Die Belange des Artenschutzes wurden vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel aus 35781 Weilburg im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I untersucht und bewertet, mit folgenden Ergebnissen: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der Ergebnisse der durchgeführten fünf Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 f BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich. Dies gilt unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden können. Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln bzw. Quartierzeiten von Fledermäusen gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen). Die vorhandenen wenigen größeren Baumhöhlen stellen geeignete Brutplätze für Stare dar. Die Art wurde im Untersuchungszeitraum nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Sie kann aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen sowie der nahe gelegenen Nahrungshabitate auch als potenzieller Brutvogel eingestuft werden. Bei der Rodung von Gehölzen mit Baumhöhlen sind daher die potenziellen Brutstätten über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen) zu ersetzen. Als Ersatz ist dabei jeweils ein Starenkasten in einem Baum in der Umgebung anzubringen. Die Starenkästen ersetzen die vorhandenen Höhlen adäquat und sind auch von anderen Arten nutzbar (Feldsperling, Meisen). Um eine Störung von ggf. überwinterten Fledermäusen zu verhindern, ist eine Kontrolle potentieller Quartiere unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Besatz durchzuführen (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung). Erweisen sich die Höhlen als unbesetzt, so sind sie bis zur Rodung auf geeignete Art und Weise zu verschließen, um ein späteres Einfliegen der Tiere zu verhindern.

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes. Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

Für das Plangebiet bestehen zwei Faktoren, die relevante Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung und somit auf den Menschen haben. Dabei handelt es sich zum einen um Fluglärm und zum anderen um die Lage im Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches. In wie weit diese beiden Wirkfaktoren so planungsrelevant sein können, dass sie ggf. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage stellen, soll sich im weiteren Verfahren insbesondere durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeigen. Grundsätzlich ist von diesen Wirkfaktoren auch die westlich und östlich vorhandenen Wohnbebauung betroffen. Bislang gibt es aus den Erfahrungen mit dieser angrenzenden Wohnbebauung keine Anhaltspunkte dafür, dass eine künftige Wohnnutzung im Plangebiet auf Grund des Fluglärms und der Lage im Überschwemmungsgebiet vollkommen ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“ die Belange des Immissions- und Hochwasserschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Der Nachtpegel des Fluglärms beträgt bis 55 dB(A), der 24-Stunden-Pegel bis 60 dB(A). Bezogen auf den Straßenverkehr zeigt sich die Autobahn A 560 als Lärmquelle. Nach der Umgebungslärmkartierung im Geoportal NRW sind im nördlichen Teil des Plangebietes 24-Stunden-Pegel bis 60 dB(A) zu erwarten. Durch die entlang der Autobahn erfolgten Schallschutzmaßnahmen kommt es jedoch insbesondere nachts zu keinen in der Umgebungslärmkarte dargestellten straßenverkehrsbedingten Lärmbelastungen. Relevanter Lärm durch Schienenverkehr oder Industrie/Gewerbe ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Grundstücksfläche ist straßenseitig und im Bereich des Friedhofs mit Baumreihen bewachsen. Im Grundstücksinnern und im hinteren Teil des Grundstücks ist vereinzelter Baum- und Strauchbewuchs vorhanden. Die vorhandenen Bäume sind durch das städtische Umweltamt kartiert und bewertet worden. Besonders wertvolle und schützenswerte Bäume befinden sich danach im straßenseitigen und im hinteren Bereich des Grundstücks sowie vereinzelt im Grundstücksinneren. Das Plangebiet ist als potenzielle Erweiterungsfläche des südlich angrenzenden Friedhofs parkartig gestaltet und von einem ausgeprägten Baumbestand dominiert. Viele der Bäume sind erhaltenswert und durch die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) (Stand: 02.12.2019) geschützt.

Das Plangebiet gehört nach den Informationen des Geoportals NRW zur Einheit Niederterrasse mit Sand und Kies z. T. Steinen, lokal überlagert mit Hochflutablagerungen. Der Bodentyp ist Braunerde, die Bodenart sandig-lehmiger Schluff, die Bodenwertzahl 60-75 (hoch). Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere und lässt auftreffendes Niederschlagswasser versickern. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III (Südteil) der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes. Nach den Vorgaben der Verordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete nicht ausgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches. In wie weit diese Lage so planungsrelevant sein kann, dass sie ggf. die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage stellen, soll sich im weiteren Verfahren insbesondere durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeigen. Grundsätzlich sind von der Überschwemmungsgefahr auch die westlich und östlich vorhandenen Wohnbebauung betroffen. Nach den Informationen des Geoportals NRW / Hochwasser Gefahrenkarte besteht für das Plangebiet eine mittlere Wahrscheinlichkeit eine Überflutung bis zu einem Meter Höhe. Bislang gibt es aus den Erfahrungen mit dieser angrenzenden Wohnbebauung keine Anhaltspunkte dafür, dass eine künftige Wohnnutzung im Plangebiet auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet vollkommen ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01.16/1a „Hennef-Nord“ die Belange des Hochwasserschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die derzeitige parkartige Nutzung führt zu keinen relevanten Klimabelastungen. Die Gehölzflächen sind potenzielle Frischluftentstehungsgebiete.

Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Schutzgüter innerhalb des Plangebietes.

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, bleibt das Plangebiet potenzielle Erweiterungsfläche des südlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund der erhöhten Fallzahlen bei Urnenbeisetzungen und der Tendenz zu kompakteren Grabformen wie Urnengemeinschaftsgräbern ist jedoch nicht mehr davon auszugehen, dass eine Erweiterung des Friedhofes im Bereich des Plangebietes tatsächlich erforderlich wird, sondern, dass das Plangebiet weiterhin als parkartiger innerstädtischer Freiraum erhalten bleibt.

Relevante Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch Fluglärm und ggf. durch Überschwemmungsgefahren des Wolfsbaches zu erwarten. Risiken für das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten. Relevante Risiken für die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes grundsätzlich nicht zu erwarten. In wie weit sich die geplante Wohnbebauung auf den Hochwasserabfluss des Wolfsbaches auswirken kann, ist im Rahmen der weiteren Planungen zu klären. Relevante Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe der geplanten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Die Frage der Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Es sind keine Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Die Wohnnutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Plangebiet liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

Umweltbericht

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Hennef (Sieg) – Auf der Hochstadt Seite 45 von 46

Der Wohnraumbedarf in der Stadt Hennef (Sieg) ist hoch. Besonders die Nachfrage nach Sozialwohnungen findet nach Aussage des städtischen Amtes für soziale Angelegenheiten auf dem Wohnungsmarkt keine Entsprechung. Das im Eigentum der Stadt befindliche Grundstück Auf der Hochstadt bietet sich aufgrund seiner zentralen Lage für die Bereitstellung geförderten Wohnraums besonders an. Sozialwohnungen sollen nach Möglichkeit zentral errichtet werden. Die betroffenen Haushalte verfügen regelmäßig nicht über ein Fahrzeug oder es fehlen hinreichende finanzielle Mittel, um häufige Fahrten in die Stadt durchzuführen. Standortalternativen im Innenbereich sind nicht vorhanden. Konkrete Planungen, wie die wohnbauliche Nutzung unter Berücksichtigung des Baumbestandes erfolgen kann, liegen noch nicht vor und sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erarbeitet werden.
... (Ergänzung im weiteren Verfahren)

11 Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

BEARBEITET

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH

Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt / Wied

Telefon: 02683/9850 -0
Telefax: 02683/9850-99

www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich.de



ANERKANNT:

STADT HENNEF
AMT FÜR STADTPLANUNG UND -ENTWICKLUNG

.....
HENNEF,